

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 10. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2024)

zum Thema:

Digital zum Kita-Platz

und **Antwort** vom 22. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20566
vom 10. Oktober 2024
über Digital zum Kita-Platz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie kann ein Antrag auf einen Kita-Gutschein digital durch Eltern abgewickelt werden? Inwiefern ist das digitale Antragsverfahren in allen Verfahrensschritten durchgängig möglich?

Zu 1.: Der Kita-Gutschein kann digital über das ServicePortal Berlin (<https://service.berlin.de/>), über einen Link im Kita-Navigator (<https://kita-navigator.berlin.de/>) sowie über die Seite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) (<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kita-gutschein/>) beantragt werden.

Die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Daten werden elektronisch erfasst und bei der Bearbeitung digital ins Fachverfahren der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ)-Kita übertragen. Damit eine Bearbeitung im zuständigen Wohnsitzjugendamt stattfinden kann, müssen auf Grund der weiter bestehenden

Schriftformerfordernissen nach digitaler Antragstellung noch folgende Schritte manuell vorgenommen werden:

- Antragsunterlagen ausdrucken
- Antragsunterlagen unterschreiben
- Antragsunterlagen mit den erforderlichen Nachweisen an die angegebene Adresse verschicken

2. Wie viele Anträge auf einen Kita-Gutschein wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 in Berlin im gesamten gestellt, bewilligt und eingesetzt? (Mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken)

Zu 2.: Die Zahlen der in der ISBJ erfassten Anträge, bewilligten Gutscheine und geschlossenen Verträge in den Jahren 2022 bis 2024 (Stand: 17. Oktober 2024) sind in der beigefügten Tabelle 1 differenziert nach Bezirken und Berlin Gesamt dargelegt:

Tabelle 1: Anträge, Kita-Gutscheine und Verträge in den Jahren 2022, 2023 und 2024

	2022			2023			2024 (bis zum 17. Oktober 2024)		
	Anträge	Gut-scheine	Verträge	Anträge	Gut-scheine	Verträge	Anträge	Gut-scheine	Verträge
Mitte	4.632	4.614	4.405	4.307	4.292	4.031	3.228	3.110	2.206
Friedrichshain-Kreuzberg	3.397	3.351	3.268	2.870	2.848	2.723	2.281	2.125	1.566
Pankow	5.032	5.013	4.837	4.367	4.346	4.139	3.238	3.048	2.297
Charlottenburg-Wilmersdorf	3.772	3.740	3.581	3.253	3.188	2.997	2.245	2.149	1.561
Spandau	3.377	3.340	3.160	3.056	2.978	2.741	2.241	2.150	1.470
Steglitz-Zehlendorf	3.104	3.083	2.981	2.682	2.653	2.565	2.021	1.934	1.474
Tempelhof-Schöneberg	4.026	4.014	3.865	3.583	3.568	3.399	2.894	2.859	2.177
Neukölln	3.724	3.707	3.573	3.435	3.411	3.192	2.718	2.559	1.864
Treptow-Köpenick	3.632	3.600	3.430	3.187	3.137	2.912	2.373	2.119	1.546
Marzahn-Hellersdorf	3.615	3.588	3.401	3.420	3.398	3.078	2.385	2.299	1.646
Lichtenberg	4.179	4.072	4.007	3.587	3.491	3.306	2.699	2.510	1.855
Reinickendorf	3.166	3.142	3.016	2.727	2.704	2.549	2.243	2.156	1.551
Gesamt	45.656	45.264	43.524	40.474	40.014	37.632	30.566	29.018	21.213

3. Wie viele Anträge auf einen Kita-Gutschein wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 in Berlin über ein digitales Verfahren gestellt? (Mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken)

Zu 3.: Laut ISBJ wurden im Jahr 2022 insgesamt 12.902 Anträge auf einen Kita-Gutschein digital gestellt. Im Jahr 2023 waren es 19.556 digitale Anträge. Im laufenden Jahr 2024 wurden bis zum Stichtag 16. Oktober 2024 insgesamt 15.828 Anträge digital gestellt.

Die Auflistung nach Bezirken kann Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Digital gestellte Anträge auf einen Kita-Gutschein in den Jahren 2022, 2023 und 2024

	2022	2023	2024 (bis zum 16. Oktober 2024)
Mitte	1.629	2.668	2.039
Friedrichshain-Kreuzberg	1.280	1.728	1.352
Pankow	1.735	2.584	2.018
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.201	1.902	1.394
Spandau	785	1.171	916
Steglitz-Zehlendorf	1.079	1.531	1.224
Tempelhof-Schöneberg	863	1.259	1.211
Neukölln	1.025	1.674	1.313
Treptow-Köpenick	942	1.497	1.436
Marzahn-Hellersdorf	789	1.325	1.080
Lichtenberg	1.056	1.511	1.203
Reinickendorf	518	716	642
Gesamt	12.902	19.566	15.828

4. Wie sind die Erfahrungen mit dem digitalen Antragsverfahren zum Kita-Gutschein? Gibt es Schwierigkeiten oder strukturelle Probleme? Wenn ja, welcher Art, wie werden diese gelöst?

Zu 4.: Das digitale Antragsverfahren für Kita-Gutscheine hat sich in den letzten Jahren fachlich und technisch bewährt. So liegt die Anzahl von technischen Fehlermeldungen pro Monat in der Regel im einstelligen Bereich. Diese treten meist in der Folge von Wartungsfenstern auf können kurzfristig behoben werden. Die übrigen Meldungen beruhen auf inhaltliche Fragen, Fehleingaben oder technischen Problemen bei den Anwendern.

Zur Bearbeitung von Fehlermeldungen und/oder Fragestellungen bezgl. des digitalen Antrags steht den Antragstellern von Mo-Do in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr der ISBJ-Helpdesk zur Verfügung. Dieser unterstützt mit hoher fachlicher Kompetenz und direktem Kontakt zum ITDZ Berlin.

5. Welche Vorteile ergeben sich durch das digitale Antragsverfahren für die Verwaltung?

Zu 5.: Die Daten aus dem digitalen Antrag werden systemseitig unmittelbar in das KiTa-Fachverfahren übertragen. In der Folge ist keine manuelle Eingabe durch die Sachbearbeitenden in den Kita-Kostenstellen mehr notwendig. Dies ermöglicht eine schnelle und medienbruchfreie Bearbeitung bei der Fehleingabe, beispielsweise durch schwer lesbare Handschriften oder anspruchsvolle Schreibweisen von Namen, weitgehend ausgeschlossen sind.

Zudem „prüft“ der Online-Antrag die Vollständigkeit der Daten und unterstützt bei der Eingabe durch aussagekräftige Fehlermeldungen. So ist es bspw. nicht möglich einen Antrag mit einer fehlerhaften Adresse zu stellen. Die Erfassung einer validierten Adresse ist Voraussetzung für eine Übertragung an das zuständige Jugendamt.

Der Online-Antrag für die Kita-Betreuung kann zudem jederzeit und auch von geeigneten Hilfspersonen gestellt werden ohne dass der Antragsteller und ggf. die Begleitung im Amt vorstellig werden müssen. So wird der Online-Antrag oftmals zusammen mit den Eltern direkt in der Kita durch einen Mitarbeiter der Einrichtung gestellt. Dies begünstigt einen zügigen Vertragsabschluss zwischen Träger und Eltern.

6. Inwiefern können Betreuungsverträge zwischen Tageseinrichtungen und den Familien der zu betreuenden Kindern in einem digitalen Verfahren abgeschlossen werden?

7. Wenn Betreuungsverträge nicht digital abgeschlossen werden können, warum nicht?

8. Wenn Betreuungsverträge nicht digital abgeschlossen werden können: ist eine Digitalisierung dahingehend geplant? Wenn ja, zu wann? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6. bis 8.: Träger übermitteln die Vertragsdaten über Trägerportal an das Fachverfahren ISBJ-Kita. Auf dieser Grundlage erfolgt die Finanzierung der Betreuung auf Basis des gem. § 7 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) Abs. 3. Der Abschluss der privaten Betreuungsverträge zwischen Eltern und freien Trägern erfolgt hingegen in eigener Zuständigkeit der Träger und ohne Beteiligung des Landes Berlin. Ein dezentrales IT-Verfahren zur Unterstützung der internen Verwaltungsprozesse auf Seiten der Träger ist

nicht Bestandteil der ISBJ-Verfahrenslandschaft. Hierfür verwenden Träger in der Regel eigene IT-Verfahren.

Darüber hinaus regelt § 16 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG), dass zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern grundsätzlich ein schriftlicher Vertrag abzuschließen ist.

Das Schriftformerfordernis dient dazu, die Beweisbarkeit und Klarheit der getroffenen Vereinbarungen zu erhöhen. Gleichzeitig sollen die Beteiligten vor übereilten Entscheidungen geschützt werden. Dies ist im Kontext von Kita-Betreuungsverträgen wichtig, da diese häufig eine Vielzahl von wichtigen aber auch komplexen Regelungen zu unterschiedlichen Themen, wie Betreuungsleistung, Kosten, Kündigungen, Datenschutz usw. enthalten. Allerdings kann nach § 126 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich aus dem Gesetz – wie vorliegend im KitaFöG der Fall - nichts Anderes ergibt.

Daher könnten sich Träger und Eltern auch bereits jetzt darauf verständigen, ein entsprechendes elektronisches Vertragsdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur anstelle der Unterschrift zu versehen. Da es sich vorliegend um eine Regelung des KitaFöG handelt, wäre eine Änderung der Vorschrift nur durch den Gesetzgeber möglich. Der Senat strebt seinerseits zurzeit keine Anpassung an, da die Warn-, Schutz- und Beweisfunktion in diesem Kontext erhalten bleiben soll.

Berlin, den 22. Oktober 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie